



Förderrichtlinie für die Franz-Kuhlmann-Stiftung

Präambel

Die Franz-Kuhlmann-Stiftung besteht seit dem 01.04.1958. Die Franz-Kuhlmann -Stiftung KG stiftet zur Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der staatsbürgerlichen Erziehung und der technischen- und Wirtschaftswissenschaften in Wilhelmshaven einen Betrag von 20.000,-DM. Dem Stiftungsvermögen wachsen seine Erträge zu.

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes in Wilhelmshaven unmöglich, soll die Stiftung zur Förderung von als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken der Stadt Wilhelmshaven Verwendung finden.

Stiftungszweck

Die Stiftung hat im einzelnen folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Unterstützung von Wilhelmshavener Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich.
2. Studenten von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen kann auf Antrag eine Beihilfe bewilligt werden, soweit sie in Wilhelmshaven beheimatet sind. Näheres regeln besondere Vergaberichtlinien.
3. Gewährung von Zuschüssen zu wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von Wissenschaftlern aus dem Wirtschaftsraum Wilhelmshaven verfasst werden oder Stoffe behandeln, die den Wirtschaftsraum angehen.
4. Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Angelegenheiten in Wilhelmshaven. Kulturelle Maßnahmen der Stadt werden nicht gefördert.

Fördergrundsätze

Die Stiftung fördert auf Antrag einzelne Projekte durch finanzielle Zuwendung. Folgende Förderungsgrundsätze müssen erfüllt sein

1. Zu fördernde Projekte müssen den Stiftungszwecken entsprechen.
2. Der Projektträger hat seinen Sitz in Wilhelmshaven oder regelt Näheres besondere Vergaberichtlinien.

Antragsverfahren

1. Anträge zur Förderung von Projekten sind online erstellen oder in schriftlicher Form an

Franz-Kuhlmann-Stiftung
c/o Stadt Wilhelmshaven
Kulturbüro
Ratrium Rathausplatz 10
26382 Wilhelmshaven

2. Anträge bei der Franz-Kuhlmann-Stiftung müssen folgende Inhalte ausweisen

- i. Benennung des Antragstellers
- ii. Allgemeine Beschreibung
- iii. Allgemeiner Zweck
- iv. Zeitlicher Verlauf
- v. Beantragte Förderungshöhe
- vi. Angabe über die mitwirkenden Personen und Organisationen
- vii. Finanzierungsplan des Projektes; aus dem Plan muss die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgehen (mit Anlage)
- viii. Bankverbindung
- ix. Verwendungsnachweis (Rechnungen oder Kopie nach erster Zahlung nachreichen)



FRANZ KUHLMANN STIFTUNG

- x. Datum und Unterschrift des Antrags
 - xi. Förderanträge sind bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Der Förderzeitraum bezieht sich vorlaufend auf das Antragsjahr. Rückwirkende Förderungen sind nicht möglich.
3. Mit der Antragsstellung erklärt der Antragsteller, die Förderrichtlinien einzuhalten und dass er in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen.
4. Bewilligung
- i. Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Kuratorium der Stiftung. In der Regel werden die Entscheidungen in dem 4. Quartal des Jahres getroffen.
 - ii. Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen des Kuratoriums unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.